

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BVS
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an:

marie.buchs@bsv.admin.ch

Zürich, 20. Mai 2022

Vernehmlassungsantwort: 15.434 n Pa. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst das Bestreben, für den hinterbliebenen Elternteil einen Urlaub zu gewähren, sodass der hinterbliebene Elternteil familiäre Aufgaben wahrnehmen kann, ohne seine Erwerbstätigkeit aufgeben zu müssen. Deshalb unterstützt GastroSuisse, dass hinterbliebene Väter einen Urlaub von 14 Wochen erhalten und der Vaterschaftsurlaub darin eingeschlossen ist. Dies gilt umso mehr, als die finanziellen Auswirkungen minim sind und keine Zusatzfinanzierung benötigt wird. Die steigenden Sozialabgaben sowie zusätzliche Mehrwertsteuern, welche strukturelle Defizite in den Sozialwerken decken, belasten die Wirtschaft zunehmend. In dieser Situation sollten Mehrausgaben besonders kritisch geprüft werden. Nachfolgend nimmt GastroSuisse Stellung zu ausgewählten Aspekten der Vorlage.

II. Art. 16c^{bis}: Anspruch auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes des andern Elternteils

Angesichts des geltenden Anspruchs der Mütter auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub nach der Niederkunft schliesst sich GastroSuisse dem Minderheitsantrag der Kommission an. Die Kommissionsminderheit Schläpfer et al. spricht sich gegen den entschädigten Urlaub für die Mutter im Falle des Todes des anderen Elternteils aus. Sie schlägt deshalb vor, alle damit zusammenhängenden Änderungen zu streichen (Art. 16c^{bis}, Art. 20 Abs. 1 Bst. e E-EOG; Art. 329f Abs. 3, Art. 336c Abs. 1 Bst. c^{quater} E-OR).

III. Art. 16k^{bis} Abs. 1 und 4 E-EOG: Dauer des Urlaubs im Falle des Todes des andern Elternteils

Die parlamentarischen Initiative 15.434 «Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter» von Alt-Nationalrätin Magrit Kessler fordert eine Anpassung des Erwerbssersatzgesetzes und des Obligationenrechts, sodass bei einem Todesfall der Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt der Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen vollumfänglich dem Vater gewährt wird. GastroSuisse erachtet diese Massnahme als verhältnismässig und das Anliegen der Motion mit der Umsetzung des Minderheitsantrags Schläpfer et al. als erfüllt. Innerhalb von 14 Wochen sollte es in der Regel möglich sein, dass der hinterbliebene Elternteil familiäre Aufgaben wahrnehmen und sich organisieren kann. Zusätzliche 2 Wochen Urlaub ändern an der Situation jedenfalls nichts. Deshalb sollten die Taggelder der Vaterschaftsentschädigung in den Taggeldern des 14-wöchigen Urlaubs im Todesfall der Mutter miteinberechnet werden. Zudem erachtet GastroSuisse eine Rahmenfrist von 6 Monaten ab Niederkunft als gerechtfertigt und unterstützt den Vorschlag der Minderheit Schläpfer et al., die Rahmenfrist während des Bezugs der Entschädigung im Todesfall der Mutter nicht auszusetzen. Entsprechend sollen alle damit zusammenhängenden Änderungen angepasst beziehungsweise gestrichen werden (Art. 16k^{bis} Abs. 1 und 4 E-EOG; Art. 329g Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3, Art. 329g^{bis} Abs. 1 zweiter Satz E-OR).

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 0848 377 111
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor GastroSuisse